

Ergänzende Bedingungen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)



gültig ab dem 01.04.2019

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.mitnetz-gas.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

1 Netzanschluss

- 1.1 Die Herstellung, Änderung, Außerbetriebnahme oder Demontage des Netzanschlusses sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der MITNETZ GAS anzumelden.
- 1.2 Die Kosten für solche vom Anschlussnehmer veranlassten Maßnahmen und den Baukostenzuschuss für die Bereitstellung oder Erhöhung der Anschlussleistung darf MITNETZ GAS dem Anschlussnehmer gemäß Preisliste in Rechnung stellen. Der Baukostenzuschuss entspricht den anteiligen Herstellungskosten der dem Netzanschluss vorgelagerten Netzanlagen bis zu einem geeigneten, ausreichend leistungstarken Punkt im Netz.
- 1.3 Die Preise für den Netzanschluss beruhen auf den durchschnittlichen Kosten für nach Art und Lage vergleichbare Netzanschlüsse. Führt der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück Erdarbeiten nach den Vorgaben von MITNETZ GAS aus, wird eine pauschale Ermäßigung gemäß Preisliste berücksichtigt. Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage von vergleichbaren Fällen und durchschnittlichen Kosten abweichen, kann MITNETZ GAS individuelle Kosten in Rechnung stellen.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erhält ein Angebot für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (Netzanschlusskosten) und den Baukostenzuschuss. Mit Rücksendung des durch den Anschlussnehmer gegengezeichneten Angebotes und schriftlicher Bestätigung durch MITNETZ GAS nimmt diese den Auftrag zu den im Angebot vereinbarten Konditionen an.
- 1.5 Die Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschuss sind spätestens zur Fertigstellung des Netzanschlusses fällig und vor Inbetriebsetzung bzw. vor Inanspruchnahme der Leistungserhöhung zu zahlen.
- 1.6 MITNETZ GAS ist berechtigt, Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten nach Baufortschritt zu verlangen. Unberührt bleibt ein etwaiger Vorauszahlungsanspruch der MITNETZ GAS nach § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NDAV.
- 1.7 Die Ausführung des Netzanschlusses wird unter Berücksichtigung technischer und betrieblicher Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch MITNETZ GAS festgelegt.
- 1.8 Jedes Grundstück, welches eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet sowie jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, bedarf, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen, eines eigenen Netzanschlusses.

- 1.9 Mit der Errichtung des Netzanschlusses wird erst begonnen, wenn die Grundstücksbenutzung zu Gunsten MITNETZ GAS gesichert ist.
- 1.10 Soweit ein Netzanschluss dauerhaft nicht genutzt wird, gilt dessen Aufrechterhaltung als wirtschaftlich unzumutbar. In diesem Fall ist MITNETZ GAS berechtigt für die Vorhaltung des Netzanschlusses ein Bereitstellungsentgelt für die Überwachung und Instandhaltung des Netzanschlusses in Rechnung zu stellen. Alternativ ist MITNETZ GAS berechtigt, den Netzanschluss kostenpflichtig zurückzubauen. Voraussetzung ist eine dauerhafte Nichtnutzung des Netzanschlusses über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.
- 1.11 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist MITNETZ GAS berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren. Sofern die Beendigung auf Anforderung des Anschlussnehmers erfolgt, hat dieser die Kosten für die Trennung und Demontage zu tragen.

2 Anschlussleistung und Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 11 NDAV)

- 2.1 Entsprechend dem vom Kunden gewünschten Bedarf stellt MITNETZ GAS nach technischem Können und Vermögen die Anschlussleistung am Netzanschluss nach Vereinbarung bereit.
- 2.2 Für die Bereitstellung der Anschlussleistung zur Entnahme aus dem Gasnetz wird gemäß § 11 NDAV ein Baukostenzuschuss erhoben. Dies gilt auch für nachträgliche Leistungserhöhungen.
- 2.3 Der Baukostenzuschuss pro Netzanschluss wird bis 30 kW pauschal und bei Anschlussleistungen über 30 kW in Abhängigkeit vom Leistungsbedarf erhoben. Weitere Informationen befinden sich in der im Internet veröffentlichten Preisliste zu diesen Ergänzenden Bedingungen oder in dem jeweils individuellen Angebot.
- 2.4 Eine Überschreitung der vereinbarten und von MITNETZ GAS bereitgestellten Anschlussleistung ist nicht zulässig. Im Fall der Überschreitung ist MITNETZ GAS berechtigt, dem Anschlussnehmer für die zusätzlich in Anspruch genommene Anschlussleistung einen weiteren Baukostenzuschuss in Rechnung zu stellen.
- 2.5 Erreicht in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht mindestens 80 % der vereinbarten Anschlussleistung, ist MITNETZ GAS berechtigt, die Anschlussleistung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der Anschlussleistung bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen, soweit diese im Netz ohne weiteren Netzausbau noch verfügbar ist.

3 Inbetriebsetzung

Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer Gasanlage bzw. von Teilen einer Gasanlage ist im Vorfeld von dem eingetragenen Fachunternehmen, welches die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck der MITNETZ GAS zu beantragen.

4 Zählung und Ablesung

- 4.1 MITNETZ GAS ist, sofern nicht ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt ist, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.
- 4.2 Bei Gasentnahmen bis zu einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a und bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW erfolgt die Messung in der Regel mittels Zählung der entnommenen Arbeit im Standardlastprofilverfahren (SLP-Messung). Auf Wunsch kann eine registrierende Leistungsmessung (RLM-Messung) vereinbart werden. Ab einer Gasentnahme über einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a oder über einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW ist MITNETZ GAS nach Gasnetzzugangsverordnung berechtigt, den Einbau einer RLM-Messung vom Anschlussnutzer zu verlangen.
- 4.3 Bei einer SLP-Messung wird der Zählerstand in der Regel einmal jährlich erfasst und dem jeweiligen Gaslieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch kann der Anschlussnutzer MITNETZ GAS den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.
- 4.4 Bei einer RLM-Messung ist für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer/-nutzer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4.5 Grundsätzlich erfolgt bei einer RLM-Messung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch MITNETZ GAS im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage einen geeigneten durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.
- 4.6 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnutzers erforderlich, kann MITNETZ GAS vom Anschlussnehmer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.
- 4.7 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Ein-, Um- und Ausbauten der Messeinrichtungen sind bei MITNETZ GAS zu beantragen. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer zu tragen.
- 4.8 Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messeinrichtungen kann der Anschlussnutzer eine amtliche Befundprüfung verlangen. Der Anschlussnutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

5 Anlagenbetrieb

- 5.1 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb der Gasanlage am Gasverteilernetz der MITNETZ GAS hat der Anschlussnehmer/-nutzer die nachstehend aufgeführten Regelungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:
 - die im Internet veröffentlichten „Technische Mindestanforderungen der MITNETZ GAS für den Anschluss an das Gasverteilernetz und dessen Nutzung (TMA)“ und
 - die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW).
- 5.2 Soweit vom Anschlussnehmer/-nutzer über die in Ziffer 5.1 genannten Voraussetzungen höhere Anforderungen gestellt werden, hat er dies MITNETZ GAS anzuzeigen. MITNETZ GAS wird das Begehren prüfen und den Anschlussnehmer/-nutzer über das Ergebnis informieren.
- 5.3 MITNETZ GAS behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Instandhaltung der im Eigentum des Anschlussnehmers befindlichen Gasanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verlangen.
- 5.4 Im Netzbetrieb der MITNETZ GAS kommt Erdgas H entsprechend des DVGW-Arbeitsblattes zur Gasbeschaffenheit (G 260) zum Einsatz. Die monatlichen Abrechnungsbrennwerte sind im Internet veröffentlicht.
- 5.5 Erweiterungen und Änderungen an der Gasanlage sowie der Anschluss von Geräten sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der MITNETZ GAS anzumelden.
- 5.6 MITNETZ GAS stellt dem Anschlussnehmer die Kosten für die Verlegung von Versorgungseinrichtungen gemäß § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 NDAV nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung, soweit dieser zur Kostentragung verpflichtet ist.
- 5.7 Erfolgt eine Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so nimmt der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die umstellungsbedingten Änderungen an seiner Gasanlage vor.

6 Zahlungsverzug; Unterbrechung

- 6.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso), die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers und die Kosten für die Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste in Rechnung gestellt. Bei Außensperrungen oder besonderen Aufwendungen kann MITNETZ GAS die individuellen Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen. Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme der Versorgung nach Außensperrung.
- 6.2 Soweit MITNETZ GAS dem Kunden einen Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung pauschal in Rechnung stellt, bleibt dem Kunden der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

7 Umsatzsteuer

Die sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Zahlungsbeträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso) und Sperrung unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

8 Datenschutz und Vertraulichkeit

Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten gilt unsere Datenschutz-Information, die Sie unter folgendem Link einsehen und abrufen können: www.mitnetz-gas.de/datenschutz-information.

9 Allgemeine Informationspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer/-nutzer mit seiner Beanstandung an MITNETZ GAS gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. MITNETZ GAS ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin erreichbar.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Ergänzenden Bedingungen und die darin genannte Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der MITNETZ GAS sind im Internet unter www.mitnetz-gas.de/AGB veröffentlicht.
- 10.2 MITNETZ GAS ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 10.3 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.04.2019 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der MITNETZ GAS zur Niederdruckanschlussverordnung und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH